KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

An
Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg

Dezernat Soziales

Rückfragen bitte an:
Fabian Haussecker
Tel. 0711 6375-579

13. Januar 2020

Rundschreiben-Nr.
Dez.2-2/2020

Verwaltungsvorschrift über Barbeträge nach SGB XII und SGB VIII
Umsetzung ab 01.01.2020
Anlagen 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie dem angefügten Rundschreiben des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 06.12.2019 entnehmen können, wurde die Verwaltungsvorschrift über Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (VwV Barbetrag BW) geändert.
Eine Veröffentlichung ist für den 27.12.2019 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vorgesehen.
Die Verwaltungsvorschrift tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Erstmalig wird über Prozentsätze vom Barbetrag für Erwachsene die Höhe der Barbeträge für Minderjährige bestimmt.
Die genaue Höhe der Barbeträge für minderjährige Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Eingliederungshilfe entnehmen Sie bitte aus der angefügten Verwaltungsvorschrift.

Zudem fügen wir diesem Rundschreiben die Umrechnungstabelle nach Anwesenheitszeiten bei.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Stahl

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-210
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82